

2222 073

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Diplom-Ingenieurs Hans L [REDACTED] in B [REDACTED]
W [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Werkzeugmacher Fritz S [REDACTED] in B [REDACTED]
N [REDACTED], Sch [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 4. November 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl
und Alff

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Frist zur Einlegung der Revision
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat mit dem am 14. Juli 1964 eingegangenen Gesuch beantragt, ihm für die Revision gegen das am 24. Juni 1964 zugestellte Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Mai 1964 das Armenrecht zu bewilligen. Dem Gesuch war ein Zeugnis des Bezirksamts W [REDACTED] vom 7. Juli 1964 beigelegt, wonach der Antragsteller (Beklagte) nicht in der Lage sei, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts irgendeinen Betrag zur Bestreitung der Prozeßkosten zu leisten; ferner legte der Beklagte eine Bescheinigung des Finanzamts K [REDACTED] Nord in B [REDACTED] vom 7. Juli 1964 vor, wonach seiner Besteuerung ein Einkommen aus Gewerbebetrieb in Höhe von 23.037,-- DM im Jahre 1962 zugrunde gelegt worden ist.

Mit Beschluß vom 1. Oktober 1964 - Ib ZA 5/64 - hat der erkennende Senat dem Beklagten das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil er sich in seiner dem Armutszeugnis zugrunde liegenden Erklärung als Rentner ohne Vermögen bezeichnet und als einziges Einkommen eine Rente von monatlich 350,80 DM angegeben hatte, während er in Wahrheit als selbständiger Unternehmer eine Werkzeugfabrikation mit 7 oder 8 Beschäftigten betreibt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Am 24. Oktober 1964 hat der Beklagte Revision eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision beantragt; zur Begründung trägt er vor, er habe sich

aufgrund des ihm am 7. Juli 1964 ausgestellten Armutszeugnisses für arm halten können und sei daher bis zur Zustellung des Beschlusses vom 1. Oktober 1964 durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert gewesen, die Frist zur Einlegung der Revision einzuhalten.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zulässig; er kann aber in der Sache keinen Erfolg haben.

Im Falle der Ablehnung des Armenrechtsgesuchs ist eine Wiedereinsetzung nur dann gerechtfertigt, wenn die Partei vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung des Gesuchs wegen Verneinung der Armut rechnen mußte. War die Erwartung nicht gerechtfertigt, weil die Partei oder ihr Vertreter erkennen konnten, daß die Armut in dem Gesuch nicht ausreichend dargetan war, so kann die Wiedereinsetzung nicht erteilt werden (BGHZ 26,99,101). So liegt der Fall hier. Der Beklagte konnte nicht erwarten, daß ihm aufgrund seiner offenbar unvollständigen und irreführenden Angaben, die zur Erteilung des Armutszeugnisses geführt hatten, bei einer nicht nur formellen Prüfung des Gesuchs das Armenrecht für die Revisionsinstanz bewilligt werden würde.

So hat er, wie schon in dem das Armenrecht ver-sagenden Beschluß hervorgehoben ist, seinen Beruf als "Rentner" angegeben, während er tatsächlich selbständiger Unternehmer ist. Als einziges Einkommen hat er im Armenrechtsgesuch eine Rente von monatlich 350,80 DM angegeben und erst auf entsprechenden Hinweis des Klägers noch im Armenrechtsverfahren eingeräumt (Schriftsatz vom 6. August 1964), daß er daneben Entnahmen aus seinem Betrieb habe, die allerdings unter dem lägen, was



"ein Arbeiter seines Betriebes verdient". Die Angabe genauer Zahlen hat er auch in diesem Stand des Verfahrens noch vermieden.

Erst mit dem Schriftsatz vom 14. Oktober 1964, mit dem der Beklagte eine Abänderung des Beschlusses vom 1. Oktober 1964 erstrebte, hat er eine Bilanz seines unter der Firma "Dipl. - Ing. Hans L. KG" betriebenen Unternehmens, als dessen "Inhaber" er sich in diesem Schriftsatz bezeichnet, vorgelegt. Diese vorläufige Bilanz vom 31. Dezember 1963 schließt bei einer Bilanzsumme von rd. 145.000,-- DM zwar mit einem Verlust von rd. 28.500,-- DM für 1963 ab, doch weist sie andererseits erhebliche Vermögenswerte an Maschinen, Betriebseinrichtung, Rohstoffen, Halbfabrikaten, fertiggestellten Werkzeugen und Forderungen aus, so daß es für die Frage, ob der Beklagte arm im Sinne des § 114 ZPO ist, nicht allein auf die Höhe seiner Entnahmen aus dem Betrieb ankommt, die für das Jahr 1963 immerhin noch mit 5.770,41 DM in der Bilanz erscheinen und seit dem 1. März 1964 mit wöchentlich 50,-- DM angegeben werden. Der Beklagte wich unter diesen Umständen mit seiner Angabe, er sei vermögenslos, so gröblich von den tatsächlichen Verhältnissen ab, daß er vernünftigerweise nicht damit rechnen konnte, seine Angaben würden als zum Nachweis der Armut ausreichend angesehen werden.

Da die ergänzenden Angaben des Beklagten auch keinen Anlaß geben, den Beschluß vom 1. Oktober 1964 abzuändern, hat der Beklagte nach allem nicht dargetan, daß er durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung der Revision verhindert gewesen

wäre (§ 233 Abs. 1 ZPO). Der Antrag auf Wiedereinsetzen
in den vorigen Stand war daher zurückzuweisen.

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff